

Schweizerischer Militärsanitätsverein

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **12 (1904)**

Heft 13

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lange unbemerkt in der Nasenhöhle liegen bleiben und höchstens vermehrten einseitigen Nasenfluß mit leichter Verstopfung des betreffenden Nasenganges bewirken, führen rauhe, spitzige oder scharfkantige Fremdkörper heftige Entzündung, Blutungen, Geschwürsbildung und Eiterung herbei, mit hochgradiger Nasenverstopfung und zuletzt mit den Erscheinungen der aashaft riechenden „Stinknase“. (Man tut deshalb in allen Fällen von Stinknase gut, nach etwa vorhandenen und lange Zeit unbemerkt gebliebenen Fremdkörpern in der betreffenden Nasenhöhle zu forschen.)

In ähnlicher Weise wird die empfindliche Nasenschleimhaut durch quellende Fremdkörper, wie Erbsen, Bohnen u. gereizt. Die dadurch verursachten Schmerzen können einen hohen Grad erreichen und sich bis zu heftigen Neuralgien im Bereiche der Kopfnerven steigern. Zuweilen bleibt ein kleiner Fremdkörper (Strohhalbm, Tannenreissnadel, totes Insekt) längere Zeit unbeachtet in der Nasenhöhle liegen, überzieht sich allmählich mit einer bröckeligen Kalkschicht und wird mit der Zeit zu einem sogenannten „Nasenstein“, der nun seinerseits zu den oben geschilderten Reiz- und Entzündungserrscheinungen Anlaß gibt.

Eine einfache und zugleich unschädliche Art der Entfernung von Nasen-Fremdkörpern besteht darin, daß man den Kranken bei fest geschlossenem Munde und zugehaltenem gesundem Nasenloch sich kräftig schnenzen läßt. Gelingt dabei die Herausbeförderung des eingedrungenen Gegenstandes nicht, so darf man höchstens etwa versuchen, ihn mittelst einer entsprechend gebogenen Haarnadel von oben her zu umfassen und vorsichtig herauszuziehen. Führt auch das nicht zum Ziel, so unterlasse man weitere Versuche und weise den Kranken einem Arzte zu, der mit Hilfe von Nasenspiegel und geeigneten Instrumenten die rasche und schmerzlose Entfernung des Eindringlings besorgen wird.

Schweizerischer Militärsanitätsverein.

Das Zentralkomitee an die Sektionen.

Kameraden! Wir bringen euch im folgenden die Aufgaben zur Kenntnis, die an der Delegiertenversammlung in Luzern vom Preisgericht für das laufende Jahr gestellt wurden, sowie das i. J. für diese Preisaufgaben erlassene Reglement.

Die Aufgaben lauten:

Ein Unteroffizier der Ambulanz A., welche während des Truppenzusammenzuges in N. als Krankendepot etabliert ist, erhält den Befehl, 10 Kranke, wovon 4 Schwerkranke, in das Spital zu B. zu transportieren. Es werden ihm 2 Krankenträger zur Aushilfe beigegeben und ein Bleßiertenwagen bis zur nächsten Eisenbahnstation zur Verfügung gestellt. Die Auswahl des Ortes des Krankendepots und des Spitals sind dem Bearbeiter überlassen.

I. Aufgabe: Genauer Bericht des Unteroffiziers an den Ambulanzkommandanten über die Ausführung des erhaltenen Befehls.

II. Die Aufgaben des Kompagniekrankenträgers auf dem Schlachtfelde.

Reglement betr. die schriftlichen Preisaufgaben des Schweiz. Militärsanitätsvereins.

Art. 1. Der Schweizerische Militärsanitätsverein stellt jährlich schriftliche Preisaufgaben auf. Das Zentralkomitee bezeichnet eine Kommission, welche die zu stellenden Aufgaben bestimmt. Diese Kommission bildet das Kampfgericht.

Art. 2. Am Wettbewerb können sich nur Mitglieder des Schweizerischen Militärsanitätsvereins beteiligen.

Art. 3. Die Preisaufgaben für das folgende Jahr werden jeweilen an der Delegiertenversammlung bekannt gegeben.

Art. 4. Im weitem erfolgt die Bekanntmachung:

- a) durch Circulare an die Vorstände der einzelnen Sektionen, welche dieselben ohne Verzug sämtlichen Mitgliedern zuzustellen haben;
- b) durch Inserate in den Organen des Schweiz. Roten Kreuzes (deutsch und französisch).

Art. 5. Die Preisarbeiten sind spätestens bis zum 1. März dem Zentralkomitee zu Händen des Kampfgerichtes zuzustellen.

Art. 6. Spätere Einsendungen können nicht berücksichtigt werden.

Art. 7. Die Arbeiten sind an Stelle der Unterschrift mit einem Motto zu versehen. Es ist ein geschlossenes Couvert beizulegen, das das gleiche Motto trägt und in dem Name, Vorname, Grad, Einteilung, sowie die Sektion, welcher der Verfasser angehört, enthalten ist.

Art. 8. Die Arbeiten müssen in gut leserlicher Schrift geschrieben sein. Es darf nur die eine Seite des Papiers beschrieben und überdies muß wenigstens ein Drittel der Blattbreite als Rand frei gelassen werden.

Art. 9. Die eingegangenen Arbeiten werden vom Zentralkomitee dem Kampfgericht zur Prüfung zugestellt. Das letztere versammelt sich jeweilen in der zweiten Hälfte des Monats April zur Beurteilung und Klassifizierung der Arbeiten.

Art. 10. Für die besten Arbeiten werden Diplome ausgestellt.

Art. 11. Die prämierten Arbeiten bleiben Eigentum des Schweizerischen Militärsanitätsvereins, der das Recht hat, dieselben in den Organen des Schweizerischen Roten Kreuzes zu publizieren.

Wir hoffen, daß die beiden Aufgaben zahlreiche Bearbeiter finden werden und wünschen allen, die ihre Kraft und Zeit in den Dienst der guten Sache stellen, guten Erfolg und entbieten ihnen vaterländischen Gruß.

Lausanne, den 18. Juni 1904.

Für den Zentralvorstand,

Der Präsident:

P. Delacroux,

Der Sekretär:

Eugène Arnaud,

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Samariterbundes

vom 26. Juni in Murten wies wohl die stärkste Beteiligung aller bisherigen Versammlungen auf. 89 Sektionen waren mit 112 Stimmen vertreten. Nach Genehmigung und Verdanfung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung gelangte das Verhältnis zwischen Samariterbund und Zentralverein vom Roten Kreuz zur Besprechung. Eine lebhafte Diskussion führte zum Ergebnis, es sei vorerst zur bessern Orientierung über die Angelegenheit ein Referat des Herrn Dr. W. Sahli